



### **HONORARREFORM – FRAGWÜRDIGE ABZÜGE BEI "GEWINNERN" IN DER KONVERGENZPHASE**

Um den 20. Oktober 2009 haben Sie den Abrechnungsbescheid für das zweite Quartal 2009 erhalten. Sofern Sie zu den „Gewinnern“ der Honorarreform zählen, werden Sie in dem Abrechnungsbescheid eine Belastung Ihres Honorarkontos mit dem Buchungstext „Konvergenzphase“ bemerkt haben. Dieser Honorarabzug beruht auf einer Ergänzung des HVV, mit dem die Stützungszahlungen an die nachteilig betroffenen Praxen und ihre Finanzierung geregelt wurden.

Da die Kassen für die Konvergenzphase keine zusätzlichen Mittel bereitstellten, hat die KV die Umsatzzuwächse bei den "Gewinnern" begrenzt und frei werdende Mittel zum Ausgleich der Honorarverluste der benachteiligten Praxen vorgesehen. Dabei werden von dem Umsatzzuwachs, den eine Praxis in II/2009 im Vergleich zu II/2008 erzielt hat, pauschal 50 % abgezogen. Die KV differenziert jedoch nicht transparent, wie dieser Umsatzzuwachs zustande gekommen ist und ob er auf Vergütungen außerhalb der Gesamtvergütung oder Vergütungen aus Vorwegabzügen zurückzuführen ist. Nicht berücksichtigt wird ferner, ob etwa besonders geräteintensive Leistungen, die regelmäßig einen hoch bewerteten technischen Leistungsanteil aufweisen, zu dem Zuwachs geführt haben. Ein hälftiger Abzug des Zuwachses bei Leistungen mit einem hohen Kostenanteil im technischen Bereich führt dazu, dass dem Arzt unmittelbar z.T. erhebliche Kosten aufgebürdet werden, die nach den EBM-Vorgaben durch die hohe Punktzahlbewertung kompensiert werden sollen. Soweit Vergütungen betroffen sind, die aus Vorwegabzügen oder Honoraren außerhalb der Gesamtvergütung resultieren, sprechen ebenfalls einige Argumente gegen eine hälftige Kürzung des Zuwachses: Der Bewertungsausschuss hat sich bei diesen Leistungen aus guten Gründen (z.B. Erschließen von Wirtschaftlichkeitsreserven) dazu entschieden, diese Leistungen nicht einer Mengenbegrenzung oder Kürzungsmaßnahmen zu unterwerfen. Hiervon darf die KV nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder weiterer Vorgaben des Bewertungsausschusses abweichen. Eine gesetzliche Grundlage ist jedoch nicht ersichtlich, und der Beschluss, mit dem der Bewertungsausschuss die Konvergenzphase eingeläutet hat, bestimmt lediglich, dass bei der Bewertung der Honorarverluste, die die benachteiligten Ärzte infolge der Honorarreform erlitten haben, die außerbudgetären Leistungen berücksichtigt werden müssen. Eine unmittelbare Handhabe dafür, bei den "Gewinnern" die eigentlich nicht budgetierten Leistungen zu kürzen, ist in dem Beschluss demgegenüber nicht enthalten.

Sofern Ihre Praxis von der vorstehenden Problematik betroffen ist, sollte gegen den Honorarbescheid Widerspruch eingelegt und auf obige Erwägungen verwiesen werden. Einen Muster-Widerspruch, in dem diese Problematik argumentativ dargelegt wird, finden Sie in dem geschlossenen Mitgliederbereich der Homepage der Uro-GmbH Nordrhein. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Honorarbescheides bei der KV eingereicht haben. Da die KV die Honorarbescheide ab dem 20.10.2009 versandt hat, dürfte die Widerspruchsfrist in wenigen Tagen ablaufen!

Haben Sie gegen den Abrechnungsbescheid für das Quartal II/2009 ohnehin schon Widerspruch eingelegt, können Sie Ihre Widerspruchsbegründung durch vorstehende Punkte ergänzen; eine Rechtspflicht hierzu besteht nicht.

Rechtsanwalt Olaf Walter, Justitiar der Uro-GmbH Nordrhein Fachanwalt für Medizinrecht



Takeda Pharma

**sanofi aventis**

Das Wichtigste ist die Gesundheit

**OBLIGATORISCHES / DISCLAIMER / IMPRESSUM**

**So erreichen Sie uns:**

Uro GmbH Nordrhein i.G.  
Kaiser-Wilhelm-Ring 50  
50672 Köln

- **Fax:** (02 21) 139 836-65
- **E-Mail:** [info@uro-gmbh.de](mailto:info@uro-gmbh.de)
- **Telefon:** (02 21) 139 836-55
- **Homepage:** [www.uro-gmbh.de](http://www.uro-gmbh.de)

Geschäftsführung: Dr. Reinhold M. Schaefer, Dr. Wolfgang Rulf, Oliver Frielingsdorf

Die Gesellschaft wird angemeldet beim Amtsgericht Köln / Steuernummer 525/5843/Wv.-NAST

Copyright ©2009 Frielingsdorf Consult GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Bitte beachten Sie unsere Urheberrechte an diesem Newsletter. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - ohne Zustimmung von Frielingsdorf Consult sind untersagt.



